

Commentar
zu dem Entwurfe
eines
Staatsgrundgesetzes
für das
Königreich Hannover,

wie solcher der niedergesetzten Commission von Seiten der landesherrlichen Commissarien zu vorläufiger Berathung vorgelegt worden ist,

von

Gustav v. Struve.

Viertes Heft.

Enthaltend die Bemerkungen zum vierten Capitel:

Von den Gemeinden und Körperschaften,

und zum fünften Capitel:

Von den Verhältnissen der Kirchen zum Staate, von den Unterrichtsanstalten, sowie von den zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonds.

Rinteln, 1832.
Albrecht Osterwald.



Das vierte Capitel des Entwurfs
trägt die Überschrift:

Von den Gemeinden und Körperschaften.

Einleitung.

Das Wort »Gemeinde« hat eine engere und eine weitere Bedeutung. In der weiteren bezieht es sich gleichmäßig auf Staat und Kirche, man spricht sowohl von Staats-, als Kirchen-Gemeinde. In diesem Capitel ist jedoch nur von der ersteren, nicht von der letzteren Gemeinde die Rede, indem das Wort »Kirche« oder »kirchlich« in demselben auch nicht einmal ausgesprochen wird. Um keine Verwechselungen zwischen der Gemeinde der einen und der anderen Art zu veranlassen, werde ich immer die nähere Bezeichnung diesem Worte hinzu fügen, und also von Staats- und von Kirchen-Gemeinden sprechen, je nachdem der Verband mit dem Staate oder mit der Kirche in unmittelbarem Verhältnisse steht.

Der Staat ist ein Ganzes, von welchem die Staatsgemeinden die Theile bilden. Niemand wird läugnen, daß die Staatsgemeinden von Göttingen, von Hannover, von Haarburg &c. wirkliche Theile des Königreichs Hannover bilden. Es verhält sich also der Staat zu den Staatsgemeinden, wie

das Ganze zu seinen Theilen. Dieses Verhältniß muß den Gesichtspunkt feststellen, aus welchem die Staatsgemeinden hier, bei der Prüfung eines Staatsgrundgesetzes-Entwurfes, zu betrachten sind.

Das Wesen, die Verfassung und die Verwaltung des Staats, muß sich daher zu dem Wesen, der Verfassung und der Verwaltung der Staatsgemeinden verhalten, wie das Ganze zu seinen Theilen.

Von einem Ganzen läßt sich ein richtiger Schluß auf seine Theile ziehen, aus allgemeinen Grundsätzen lassen sich besondere ableiten, aber nicht umgekehrt. Von den Theilen läßt sich nicht mit Sicherheit auf das Ganze schließen, aus den besonderen Grundsätzen lassen sich keine allgemeine ableiten.

Die Feststellung des Wesens und der Verfassung des Staats, muß daher der Feststellung des Wesens und der Verfassung der Staatsgemeinden vorhergehen.

Der Entwurf folgt aber gerade einer entgegengesetzten Richtung. Nach einigen sogenannten allgemeinen Bestimmungen, worin aber das Wesen des hannöverschen Staats so wenig als seine Verfassung genau bezeichnet wurde, *) und dem Capitel vom Könige, von der Thronfolge und der Regentschaft, spricht derselbe von den Rechten und Pflichten der Unterthanen und sodann von den Staatsgemeinden, ohne jedoch bis zum Staate zu gelangen.

Es ist also durchaus unmöglich, schon hier in logischer Ordnung das Gemeindewesen abzuhandeln. Allein da wir einmal der Ordnung des Entwurfs gefolgt sind, und ihr folgen mußten, um denselben in allen seinen Theilen genau prüfen zu können, so müssen wir uns bequemen, so gut es möglich ist, schon hier von diesem Gegenstande zu sprechen.

Als Theil des Staats kann die Staatsgemeinde nur insofern einen von dem Staatszwecke verschiedenen Zweck ha-

---

*) S. oben die Bemerkung zu dem ersten Capitel.

ben, als der Theil von dem Ganzen verschieden ist. Sie muß also denselben Zweck, nur in verkleinertem Maaßstabe, in Beziehung auf eine kleinere Anzahl von Menschen, auf eine kleinere Landesstrecke, mit geringeren Kräften, mit weniger ausgedehnten Rechten und Pflichten verfolgen. Sie muß demzufolge, im Verhältniß zu ihren Kräften, zu der Erreichung des Staatszwecks mitwirken, während auf der anderen Seite der Staat die Verpflichtung hat, für die Erreichung der untergeordneten Zwecke der Gemeinde nach seinen größeren Kräften, wenn die Verhältnisse es erfordern, mitzuwirken.

Zu anderen Staatsgemeinden steht die einzelne Staatsgemeinde, wie der ganze Staat zu anderen Staaten, im Verhältnisse der Gleichheit. Keine Staatsgemeinde kann daher vor der anderen, wie kein Staat vor dem andern, im Allgemeinen, Vorrechte verlangen. Factische Verschiedenheiten müssen natürlich auch rechtliche Verschiedenheiten zur Folge haben, die reichere Gemeinde muß mehr Staatslasten von Rechtswegen tragen, als die ärmere. Allein auch nur eine factische Verschiedenheit kann eine rechtliche begründen, und auch diese letztere Verschiedenheit muß nothwendig der factischen entsprechen, durch dieselbe bedingt seyn.

Das Verhältniß der Gemeinde zu ihren Gliedern ist dasselbe, wie dasjenige des Staats zu den seinigen, nur gleichfalls in verjüngtem Maaßstabe. Die Gemeindegewalt, die Gemeindeglieder mit ihren Rechten und Pflichten, müssen der Staatsgewalt und den Gliedern des Staats *) mit den ihrigen, entsprechen.

Deßgleichen muß die Gemeindeverfassung der Staatsverfassung entsprechen, wenn Einheit im Staate seyn soll. Demzufolge müssen auch die verschiedenen Gemeinden desselben Staats eine möglichst gleichmäßige Verfassung haben,

*) Welches deren Rechte und Pflichten im Allgemeinen seyen, ist zum §. 2 Abs. 1 des dritten Capitels bemerkt worden.

weil sonst Widersprüche mit der Verfassung des Staats sich bilden. Ein wohlgeordnetes Ganzes muß in allen seinen Theilen von demselben Geiste beseelt, durch dieselben Formen zusammen gehalten werden. Nur auf eine Verschiedenheit der factischen Verhältnisse, darf sich auch hier eine Verschiedenheit in rechtlicher Beziehung gründen.

Eine unumschränkt monarchische Staatsverfassung, muß auch eine unumschränkt monarchische Staatsgemeindeverfassung; eine republikanische Staatsverfassung, eine republikanische Staatsgemeindeverfassung; eine beschränkt monarchische Staatsverfassung, eine beschränkt monarchische Staatsgemeindeverfassung zur Folge haben, wenn Einheit im Staate und in allen seinen Theilen herrschen soll.

Zwar ist bis jetzt der Character der hannöverschen Staatsverfassung noch nicht näher begründet worden. Jedoch ist bereits oben *) die allgemeine Behauptung erwiesen worden, daß sie eine beschränkt monarchische sey, und seyn müsse, indem die richterliche und die landständische Gewalt, dem Rechte nach, unabhängig von der königlichen Gewalt seyen, dieser also derjenige Antheil an der Staatsgewalt fehlen müsse, welcher sich in den Händen der Richter und der Landstände befindet.

Ebenso muß also auch die Gemeindeverfassung beschaffen seyn. Ein einzelner Mann muß an deren Spitze, allein demselben zur Seite muß eine Versammlung stehen, welche wie die Landstände das Volk, so die Staatsgemeinde vertreten und diejenigen Rechte in Beziehung auf den Staatsgemeindeverband ausüben, welche jenen in Beziehung auf den ganzen Staatsverband zukommen. **)

*) In der Bemerkung zu §. 1 des zweiten Capitels.

**) Alle diese Sätze können hier nur angedeutet, nicht ausgeführt werden, weil sonst das ganze Wesen und die ganze Verfassung des Staats hier dargestellt werden müßten. Später werden wir jedoch auf dieselben zurückkommen.

Dieses sind die leitenden Grundsätze, nach welchen ein Staatsgemeindegrundgesetz zu entwerfen seyn möchte. Nur diese Grundsätze, nicht das ganze Staatsgemeindegrundgesetz selbst, können auf eine Stelle in einem Staatsgrundgesetze Anspruch machen.

Denn nur solche Bestimmungen können in ein Staatsgrundgesetz aufgenommen werden, welche sich auf den Staat unmittelbar beziehen. Würden in dasselbe auch solche aufgenommen, welche nur mittelbar denselben betreffen, so müßten alle Gesetze des Staats ohne irgend eine Ausnahme in demselben eine Stelle finden, denn alle diese beziehen sich mittelbar auf den Staat. Allein dadurch würde ein Staatsgesetz aufhören ein Staats grund gesetz zu bilden, und würde zu einem Alles, nicht blos die Grund bestimmungen enthaltenden Gesetze.

Auch rücksichtlich des Staatsgemeindewesens, können daher im Allgemeinen nur solche Bestimmungen in ein Staatsgrundgesetz aufgenommen werden, welche sich unmittelbar auf den Staat beziehen. In einem solchen unmittelbarem Verhältnisse stehen die allgemeinen Grundsätze über das Staatsgemeindewesen, keineswegs aber deren Folgesätze, mit dem Staate. Denn ein logisches Ganzes (hier die Staatsgemeinde,) welches mit einem andern Ganzen (hier dem Staate) in untergeordnetem Verhältnisse steht, d. h. sich zu demselben als Theil verhält, kann nur durch seine höchsten Sätze mit demselben in unmittelbare Verbindung treten, weil natürlich die niedriger stehenden, oder die Folgesätze gerade nur durch jene höchsten, also mittelbar mit demselben in ein Verhältniß treten.

Allein diese Grundsätze für sich allein genommen, reichen nicht hin, die Verhältnisse und die Verfassung der Staatsgemeinden genau zu bestimmen. Nach ihrer Anleitung muß ein vollständiges Staatsgemeindegrundgesetz ausgearbeitet werden. Die Aufstellung jener Grundsätze würde unnütz seyn, wenn nicht zu gleicher Zeit das Versprechen ertheilt würde

daß in Gemäßheit derselben ein vollständiges Gesetz (und zwar etwa durch die nächste Ständeversammlung) gebildet werden solle.

An diese allgemeinen Grundsätze und dieses Versprechen muß sich sodann die Zusicherung knüpfen, daß es den einzelnen Staatsgemeinden überlassen werden solle, in Gemäßheit des zu erwartenden Staatsgemeindegrundgesetzes, die näheren Anordnungen nach den besonderen Verhältnissen derselben zu treffen. Denn in dem allgemeinen das ganze Königreich betreffenden Staatsgemeindegesetze können und dürfen nur solche Bestimmungen enthalten seyn, welche von allgemeiner Wichtigkeit sind, welche sich auf die Bedürfnisse des ganzen Landes beziehen. Die besonderen, örtlichen Bedürfnisse, können nur von der besondern örtlichen Behörde genügend berücksichtigt werden. Dieser ist es daher zu überlassen, solche zu treffen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß sie die allgemein gesetzlichen Bestimmungen nicht verändern, sondern nur näher entwickeln darf.

Endlich müssen noch beruhigende Erklärungen in Betreff aller derjenigen Verhältnisse ertheilt werden, welche Grund zu Unruhe und Besorgnissen in sich fassen, und eine besondere Hervorhebung wegen ihrer Wichtigkeit verdienen.

Unter diesen muß vor Allem das Versprechen einen Platz finden, daß die Führung aller Staats-Gemeinde-Angelegenheiten den Gemeinden überlassen und nicht von der Regierung in Anspruch genommen werden solle. Durch die Verwirklichung desselben wird eines Theils der Staat von einer Last befreit, indem es eine Last, und zwar eine große ist, alle Verhältnisse der einzelnen Staatsgemeinden im Lande zu leiten oder auch nur zu beaufsichtigen. In Folge dessen werden die Staatsgeschäfte selbst rascher und gründlicher betrieben werden können. Auf der andern Seite werden aber die Staatsgemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde selbst bei weitem weniger kostspielig, bei weitem weniger schleppend und überhaupt positiv bei weitem besser betrieben werden, als durch den Staat. Denn dieser ist be-

kanntlich der aller kostbarste Verwalter. Aus der Nähe läßt sich eine Sache anerkannterweise besser überschauen und betreiben, als aus der Ferne; der nahe Geschäftsführer kann weit besser controllirt werden, als der entfernte; und besonders auch der ungefähr auf gleicher Stufe stehende besser als der weit höher stehende. Derjenige endlich, welcher ein unmittelbares Interesse bei einer Sache hat, wird sich angelegentlicher um dieselbe bekümmern, als derjenige, welcher nur ein mittelbares oder gar keines für sie besitzt.

Allein nicht nur die bezeichneten Nachtheile müssen die Folgen einer, durch die Nothwendigkeit nicht gebotenen, Einmischung des Staats seyn; sondern hauptsächlich muß den Gemeindegliedern alles Interesse, alle Lust und Liebe für Gemeinde-Angelegenheiten geraubt werden, wenn man ihnen die Führung derselben, ungeachtet sie von ihnen besser als von irgend jemandem sonst wahrgenommen werden kann, entzieht.

Auf das Interesse an den Angelegenheiten der Staatsgemeinde, muß sich aber das Interesse für diejenigen des Staats gründen. Wo kein Interesse für die Staatsgemeinde-Verhältnisse obwaltet, da kann auch kein Interesse für die Staats-Verhältnisse sich finden; wo keine Liebe für die Staatsgemeinde herrscht, da kann auch keine Liebe für Staat und Vaterland herrschen.

Dann ist aber nicht zu vergessen, daß zwischen Staat und Regierung, zwischen Staatsgewalt und Regierungsgewalt *) ein Unterschied besteht. Nicht überall, wo dem Staate eine Einwirkung auf die Gemeinde-Angelegenheiten zusteht, kommt dieselbe der Regierung zu. Nur soweit die Gewalt der Regierung überhaupt reicht, reicht sie auch in Betreff der Gemeinden. In soweit dagegen die landständische und die richterliche Gewalt überhaupt sich erstreckt, erstreckt sie sich auch auf die Gemeinden.

---

*) S. oben die Bemerkung zu §. 3 des zweiten Capitels.

In diesen beiden Beziehungen ist eine beruhigende Erklärung vor Allem erforderlich, weil die Regierungen überhaupt, und namentlich auch die hannöversche, in denselben bisher von ganz anderen, und daher unrichtigen Grundsätzen auszugehn pflegten.

Wie hat aber der Entwurf das Staatsgemeindewesen behandelt?

Ein allgemeiner Gesichtspunkt, von welchem aus dasselbe zu betrachten sey, ist nicht festgestellt. Die Fragen, worin das Wesen des Staatsgemeindeverbandes bestehe, welches Verhältniß zwischen Staatsgemeinde und ihren Gliedern statt finden solle, sind mit keinem Worte berührt. Des Verhältnisses der Staatsgemeinden zum Staate und zu einander, ist nur in gewisser Beziehung, und auch in dieser keineswegs auf eine genügende Weise (§. 8 — §. 11), Erwähnung geschehen. Ferner findet sich kein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, nach welchem die Verfassung der Gemeinden bestimmt werden solle; sondern nur einige besondere, keineswegs ausreichende Sätze (§. 4 — §. 6), welche überdieß, gleichwie der §. 1 beweisen, daß die Verfasser des Entwurfes von keinen richtigen Ansichten über das Staatsgemeindewesen ausgingen. Andere Sätze gehören gar nicht hierher (Die Anfangsworte des §. 1. §. 2 und §. 12). Ein §. ist, so wie er gefaßt ist, unnütz (§. 3), so daß nur ein einziger §. bleibt (§. 7), welcher zu keiner Rüge Veranlassung giebt.

Doch prüfen wir nunmehr die einzelnen Paragraphen genauer!

Die Anfangsworte des §. 1 sind:

»Jeder Landeseinwohner ohne Ausnahme, muß einer
»bestimmten Gemeinde im Königreiche angehören.«

Diese Bestimmung gehört nicht hierher, sondern in das Capitel von den Pflichten der einzelnen Unterthanen. Denn es wird nicht davon gesprochen, was für die Gemeinden, sondern was für die einzelnen Unterthanen Nothwendigkeit

sey. Auch hier wird übrigens das Wort »Landeseinwohner« unrichtig gebraucht für »Landeseingeborner« *)

Der §. fährt fort:

»Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Gemeinde, »welche nicht durch Geburt, Verheirathung, oder »aus einem andern in den Gesetzen bestimmten Grun»de ein Recht darauf haben, hängt, unter Vorbehalt »der gesetzmäßigen Entscheidung der vorgesetzten Re»gierungsbehörden, in zweifelhaften Fällen, von der »Gemeinde ab.«

Gesetzliche **) Entscheidungen abzugeben, selbst gesetzmäßige, ***) ist niemals Sache der Regierungsbehörden, sondern der Gerichte. Denn es handelt sich in Betreff derselben immer um die Subsumtion einzelner in Streit befangener Fälle unter die bestehenden Gesetze. Dieses gehört aber zum Berufe der richterlichen Gewalt, welche von der Regierung unabhängig seyn muß. In erster Instanz muß die Entscheidung der Frage, ob eine gewisse Person zum Mitgliede einer Gemeinde aufzunehmen sey, von der bereits oben (S. 6) bezeichneten gemeinderichterlichen Behörde entschieden werden, in zweiter Instanz müßte dann diese, wie jede andere ursprünglich gemeinderichterliche Sache, an die erste richterliche Instanz im Staate gelangen. Bei übereinstimmender Entscheidung dieser zwei Instanzen, möchte aber eine weitere Appellation nicht zuzulassen seyn, außerdem müßte als dritte und letzte Instanz die zweite richterliche Instanz im Staate entscheiden.

§. 2.

»Wo kein bestimmter Gemeindeverband besteht, soll »dieser eingerichtet, und einzeln belegene Besitzungen »sollen einem solchen Verbande beigelegt werden.

---

*) S. die Bemerkung zum §. 2 des dritten Capitels.

**) D. h. solche, welche durch Gesetze begründet werden sollen.

***) D. h. solche, welche durch Gesetze in der That begründet werden.

»Alle Grundstücke, die innerhalb des geographischen »Bezirks einer Gemeinde belegen sind, gehören zu »derselben.«

»Neue An- oder Abbauer dürfen künftig nicht ohne »Vernehmung der Gemeinde angesetzt werden.

Die beiden ersten Absätze dieses §. verdienen zwar eine Stelle in dem zu erlassenden Gesetze über die Staatsgemeinden, sind aber keineswegs wichtig genug, um auf eine solche im Staatsgrundgesetze Anspruch machen zu können. Eben dieses würde auch von dem dritten Absatze gelten, wenn statt »Vernehmung« »Zustimmung« in demselben stände, weil derselbe offenbar von untergeordneter Wichtigkeit ist. Allein so wie er gefaßt ist, kann er nicht gebilligt werden, denn aus der Vernehmung kann sich eine verneinende Antwort der Gemeinde ergeben. Würde also nur die Vernehmung, nicht die Zustimmung für erforderlich erachtet, so würde durch diese Bestimmung den Mitgliedern einer Gemeinde, wider ihren Willen und wider die bestehenden Gesetze, ein Gemeindeglied aufgedrungen werden können, welches durchaus nicht zulässig ist, wie sich dieses aus den Bemerkungen zu dem vorigen §. ergiebt.

§. 3.

»Über die Art der Concurrenz zu den Gemeindelasten »und zu den der Gemeinde obliegenden Staatslasten, »so wie über die angemessene Entschädigung der von »solchen Lasten bisher verfassungsmäßig befreiet ge- »wesenen Besitzungen sollen besondere Bestimmungen »getroffen werden.«

Ein allgemeines weder durch die Zeit, noch die Art seiner Erfüllung beschränktes Versprechen kann nichts nützen. Bei dem Staatsgemeindegesetze, welches bei der nächsten Zusammenkunft der Stände zu erlassen ist, muß auch dieser Punkt, in Gemäßheit des S. 5 durch die Note angedeuteten Grundsatzes der Gleichheit, geordnet werden.

§. 4.

»Die Verfassung und Verwaltung in den Städten »und Flecken des Königreichs soll in gleicher Maße, »wie solches für verschiedene Städte neuerlichst bereits »geschehen ist, durch öffentlich bekannt zu machende »Reglements auf eine fest bestimmte Weise geordnet »werden.«

Nicht durch einzelne von oben herab erlassene Reglements kann das Gemeindewesen im Königreiche auf einen guten Fuß gebracht werden. Durch ein einziges, mit den Ständen zu berathendes und zu beschließendes Gesetz, müssen alle diejenigen Verhältnisse bestimmt werden, in welchen keine Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Gemeinden obwalten. Dagegen müssen die in Ansehung der obwaltenden Verschiedenheiten zu treffenden besonderen Bestimmungen, als Local-Angelegenheiten behandelt, und daher den Localbehörden d. h. den gemeindegesetzgebenden Körpern, unter der Aufsicht der gesetzgebenden Staatsgewalt, zur Feststellung überlassen werden. Die Gründe für diese Ansicht der Sache finden sich in der Einleitung zu diesem Capitel ausgesprochen.

Der §. fährt fort:

»Durch dieselben soll der Bürgerschaft die freie Wahl »ihrer Vertreter gesichert werden, um durch letztere »eine Theilnahme an der Wahl ihrer Gemeindebeam»ten und an der Berathung über alle diejenigen An»gelegenheiten auszuüben, welche das Gemeindewesen »ihrer Commüne, deren Vermögen, Rechte und Ver»bindlichkeiten, so wie die Bewilligung und Verthei»lung der zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt »oder des Fleckens erforderlichen Leistungen und Lasten »zum Gegenstande haben.«

Das heißt mit anderen Worten, die Gemeinden sollen gänzlich ausgeschlossen werden, sowohl von einer Mitwirkung bei der Bildung ihrer Verfassung, als von einer Mitwirkung bei der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten.

Das Recht der Wahl zur Theilnahme an der Wahl der Gemeindebeamten ist so wenig, als das Recht der Berathung der Gemeinde-Angelegenheiten von irgend einer Erheblichkeit.

Das Recht directer Theilnahme an der Wahl der Gemeindebeamten wäre, da der Umfang dieser Theilnahme nicht bezeichnet worden ist, schon fast nichts. Allein das Recht der Theilnahme an der Wahl derjenigen Personen, welche ihrerseits erst den Gemeindebeamten wählen sollen, ist fast lächerlich.

Die Berathung ist nichts ohne die Entscheidung. Wer nur rathen, nicht bei der Entscheidung mitwirken darf, hat nicht die geringste Sicherheit, daß sein Rath, er sey auch noch so gut, werde beachtet werden.

Welches die richtigen Grundsätze in Ansehung der Bildung der Gemeindebehörden sind, ergiebt sich aus demjenigen, was bereits oben (S. 8 und 9) ausgeführt worden ist.

Der zweite Absatz dieses §. lautet, wie folgt!

»Die für einzelne Städte früherhin schon ertheilten »Reglements, durch welche der Bürgerschaft und deren Vertretern beschränktere Rechte, als in den »neuerlichst für andere Städte erlassenen Verfassungs-»regulativen eingeräumt worden, sollen revidirt und »unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit »den letztern in möglichste Übereinstimmung gesetzt »werden.«

Bereits wiederholt ist bemerkt worden, daß eine allgemeine Revision des Staatsgemeindewesens erforderlich ist, und daß dieselbe nach ganz anderen Grundsätzen vorzunehmen sey, als denjenigen, welche in diesem Absatze bezeichnet sind.

§. 5.

»Die Landgemeinden sollen das Recht haben, ihre »Vorsteher mit Vorbehalt der Bestätigung von Seiten »der Regierungsbehörde selbst zu wählen.«

Warum denn nur die Landgemeinden? Ganz gleiche Gründe treten bei den städtischen Gemeinden ein. In Ansehung beider ergiebt sich aus dem Prinzipe, daß sich die Regierung ohne Nothwendigkeit in die Gemeinde-Angelegenheiten nicht mischen solle, daß die Bestellung aller Gemeinde-Beamten nur durch die Gemeinde selbst vorgenommen werden könne.

Nur in Ansehung des einzelnen an der Spitze der Gemeinde stehenden Beamten kann der Regierung das Recht, die Bestätigung zu verweigern eingeräumt werden, allein nicht unbedingt, weil dasselbe sonst dem Ernennungsrechte vollkommen gleich stände.

Die zweite Hälfte des §. ist folgenden Inhalts:

»Eine Ausnahme hiervon besteht einstweilen nur da,
»wo ein Anderes verfassungsmäßig hergebracht oder
»vorgeschrieben ist.«

Ausnahmen müssen möglichst verhütet werden, sind daher in dem zu erlassenden Staatsgemeindegesetze nur für den Fall zuzulassen, daß sie durch die besonderen Verhältnisse bedingt sind. Ob dieser Fall vorliege, oder nicht? dieses ist bei Revision des Gemeindewesens zu untersuchen.

§. 6.

»Jede Gemeinde hat ihr Vermögen durch ihre Vor-
»steher selbstständig zu verwalten.«

Dieses ist aus den in der Einleitung zu diesem Capitel ausgeführten Gründen durchaus nothwendig. Allein, wie gewöhnlich, so wird auch diese an sich wohlthätige Bestimmung des Entwurfes gleich in den folgenden Worten wieder aufgehoben:

»Die Oberaufsicht der Regierungsbehörde auf diese
»Verwaltung und auf die Vertheilung und Verwen-
»dung der Gemeindeabgaben, darf sich nicht weiter er-
»strecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, des-
»sen Einkünfte zu Gemeindezwecken verwandt und

»bei Vertheilung der Gemeindeabgaben nach gleichmä-
»ßigen Grundsätzen verfahren wird« (wohl: werde.)

Wer unter der Aufsicht eines Andern steht, ist nicht selbstständig, sondern abhängig, weil der Aufseher kein bloßer Zuseher ist, sondern das Recht hat, gegen den Beaufsichtigten zu handeln, *) und dieses ist es, wodurch ein Abhängigkeitsverhältniß begründet wird.

Nur da kann eine Aufsicht von Seiten des Staats über die Staatsgemeinde-Angelegenheiten nothwendig und statthaft seyn; wo keine Aufsicht von der Gemeinde geübt werden kann. Wird aber das Staatsgemeindewesen in Gemäßheit der bisher in diesen Bemerkungen ausgeführten Grundsätze geordnet, so wird die Gemeinde rücksichtlich der in dem Absatze, an welchem wir stehen, bezeichneten Verhältnisse, selbst die beßte Aufsicht zu üben im Stande seyn.

Der §. endigt sich mit den Worten:

»wie auch auf die Entscheidung von Beschwerden,
»die gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden
»möchten.«

Die Entscheidung von Streitigkeiten jeder Art, man mag sie nun Beschwerden nennen, oder wie man will, ist, wie schon oft bemerkt worden, Sache der Gerichte und nicht der Regierung. Wenn also in Betreff derselben die gemeinderichterliche Gewalt nicht ausreicht, so muß die Sache auch hier an die richterliche Gewalt im Staate gelangen. **)

§. 7.

»Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden
»und ihrer Anstalten, darf nie als Staatsvermögen
»behandelt oder zu den Staatseinnahmen geschlagen
»werden.«

Dieser Satz versteht sich zwar von selbst, und trägt den Stempel unangreifbarer Wahrheit so bestimmt und deutlich

---

*) S. oben die Bemerkung zu §. 4 des zweiten Capitels.

**) S. die Bemerkung zum §. 1 dieses Capitels.

in sich, daß es als schlimmes Zeichen der Zeit angesehen werden muß, daß derselbe nicht, als durchaus überflüssig, aus einem Staatsgrundgesetze weggewiesen werden muß.

§. 8.

»Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben »beschwert werden, wozu sie nicht Gesetze, oder Her»kommen oder andere Rechtstitel verbinden. Dasselbe »gilt von mehrern in einem Verbande stehenden Ge»meinden.«

Da den Worten »Gesetze, oder Herkommen« in zeitlicher Rücksicht keine Beschränkung auf die Vergangenheit hinzugefügt worden ist, so können sie ebensowohl auch zukünftige Gesetze und zukünftiges Herkommen bezeichnen. In so fern wird daher die ganze Bestimmung des §. durch sich selbst aufgehoben, indem ja heute ein Gesetz erlassen, die Begründung eines Herkommens geduldet werden kann, dem zufolge morgen alle möglichen Lasten einer einzelnen Gemeinde aufgelegt werden könnten.

Allein wenn jenen Worten auch eine Beschränkung auf die Vergangenheit hinzugefügt wäre, so wäre doch diese Bestimmung nicht genügend. Es müssen Gesetze und Herkommen gleichwie diejenigen factischen Verhältnisse, *) an welche jene die in unserm Paragraphen bezeichnete rechtliche

*) Keineswegs kann aber von »andern Rechtstiteln« hier gesprochen werden, indem weder das Gesetz noch das Herkommen einen Rechtstitel bildet. Ein Rechtstitel ist eine factische Voraussetzung, an welche ein geltendes Gesetz eine gewisse rechtliche Folge knüpft, derselbe entsteht also aus dem Zusammentreffen von Gesetz und Factum, ist also selbst kein Gesetz. Auch »Gesetz« und »Herkommen« bilden keinen strengen Gegensatz. Unter dem erstern ist jedoch hier offenbar ein ausdrückliches, unter dem letztern ein durch Gewohnheit, und demzufolge stillschweigend entstandenes Gesetz zu verstehen. Wollte man unter Herkommen nur den Umstand verstehen, daß es bisher so gehalten worden sey, ohne daß ein besonderer Rechtstitel hätte nachgewiesen werden können, so würde der Satz noch mehr verwirrt,

Folge knüpfen, geprüft werden. Findet sich dann, daß diese Gesetze unbillig oder unzweckmäßig sind, daß dieses angebliche Herkommen auf keinem rechtlichen Grunde beruht, daß die factischen Voraussetzungen nicht den von den Gesetzen oder dem Herkommen ausgesprochenen Character an sich tragen; dann müssen die Gesetze abgeändert, das Herkommen für unverbindlich in Betreff der Zukunft erklärt, und wegen Abwesenheit des in dem gültigen Gesetze oder Herkommen gesetzten Falles, die Entscheidung herbeigeführt werden, daß keine rechtliche Ausnahme in Betreff der allgemeinen Concurrenzpflichtigkeit zu den Lasten des Staats oder der Gemeinden bestehe.

Ganz dasselbe, was rücksichtlich dieses §. ausgeführt worden ist, gilt auch in Betreff der beiden nachfolgenden:

§. 9.

»Ausgaben und Lasten, welche für die Zwecke und »Bedürfnisse von Gemeinden oder Verbänden mehre»rer Gemeinden erforderlich sind, müssen von den »Gemeinden, oder Verbänden, oder von demjenigen, »der dazu nach besonderen Rechtsverhältnissen oder »Herkommen verbunden ist, getragen werden.«

§. 10.

»Lasten, welche zu Zwecken oder Bedürfnissen des »ganzen Königreichs oder eines ganzen Landestheils »erforderlich sind, können einzelnen Gemeinden oder »Verbänden mehrerer Gemeinden nur in Folge be»sonderer Rechtsverhältnisse oder bestimmter Gesetze »auferlegt werden.«

Wir gelangen somit zu dem §. 11.

»In den Fällen, wo Ausgaben verfassungsmäßig von »einem Verbande mehrerer Gemeinden gemeinschaftlich

---

weil dann das Herkommen geradezu auf die Abwesenheit eines Rechtstitels deuten würde. Der blos factische Zustand ist aber verschieden von einem rechtlichen.

»getragen und aufgebracht werden müssen, sollen zur
»Prüfung der Ausgaben selbst, so wie zur Feststel-
»lung der Repartition derselben, gewählte Mitglieder
»aller Gemeinden des Verbandes zugezogen, und die-
»sen demnächst auch über die Aufbringung und Ver-
»wendung Rechnung abgelegt werden.«

Es ist bereits gezeigt worden (zum §. 6), daß die Gemeinden überhaupt, und namentlich rücksichtlich der Verwal- ihres Vermögens, nicht blos dem Namen nach, sondern in der Wirklichkeit selbstständig seyn müssen. Es müssen daher in dem Falle, von welchem dieser §. bezeichnetermaaßen spricht, gewählte Mitglieder des Verbandes nicht nur zugezogen werden, sondern es muß denselben die Betreibung dieser wie überhaupt aller Gemeinde-Angelegenheiten ausschließlich überlassen werden.

Die Schlußworte des §. sind.

»Die nähere Einrichtung dieser Verbände wird beson-
»ders regulirt.«

Wann, durch wen, wie? die Antwort muß seyn: bei der nächsten Zusammenkunft der Stände, durch diese in Gemeinschaft mit der Regierung, in Gemäßheit der in der Einleitung zu diesem Capitel aufgestellten Grundsätze.

Mit diesem §. gehen die Bestimmungen des Entwurfes über das Staatsgemeindewesen zu Ende. Wie wenig dieselben nach theoretischen Grundsätzen auf Anerkennung Anspruch machen können, haben wir gesehen. Um aber zu zeigen, wie sehr sie hinter dem Geiste unserer Zeit zurückgeblieben sind, wird es genügen, einen einzigen §. aus der Verfassungsurkunde eines Nachbarlandes hier aufzuführen. Es ist der §. 42 der Kurhessischen Verfassungs-Urkunde vom 5ten Jan. 1831. Er lautet wörtlich wie folgt:

»Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sollen
»in einer besondern Städte- und Gemeinde-Ord-

»nung alsbald festgesetzt, und darin die freie Wahl ihrer
»Vorstände und Vertreter, die selbstständige Verwaltung des
»Gemeinde-Vermögens und der örtlichen Einrichtungen, un-
»ter Mitaufsicht ihrer besonders erwählten Ausschüsse, die
»Bewirkung der Aufnahme in den Gemeinde-Verband, und
»die Befugniß zur Bestellung der Gemeinde-Diener, zum
»Grunde gelegt, auch die Art der oberen Aufsicht der Staats-
»behörden näher bestimmt werden.«

§. 12.

»Die in den verschiedenen Provinzen des Königreichs
»bestehenden ritterschaftlichen Corporationen behalten
»ihre statutenmäßigen Rechte, sofern sie nicht durch
»das gegenwärtige Grundgesetz aufgehoben werden.«

Rechte, d. h. wirkliche, nicht blos vermeintliche, können durch kein Gesetz der Welt aufgehoben werden. Denn vermöge seiner Natur kann, wie dieses bereits oben ausgeführt worden ist, das Gesetz nur für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit eine Norm aufstellen. Bereits erworbene Rechte liegen aber in der Vergangenheit, wie sich ganz einfach daraus ergiebt, daß »erworben« ein Participium Perfecti ist.

Allein nicht alle angeblichen Rechte sind auch wirkliche, namentlich sind die blos gehofften Rechte keine solche. Durch Aufhebung bestehender Gesetze kann also das Entstehen blos erwarteter, also noch nicht begründeter Rechte verhütet werden.

Was in Betreff dieser Corporationen zu thun sey, kann sich jedoch nur in Folge einer anzustellenden Prüfung der Verhältnisse derselben ermitteln lassen. Zu diesem Behufe hat daher die Regierung die erforderlichen Nachweisungen der Ständeversammlung, bei deren nächstem Zusammentritte, vorzulegen.

Übrigens gehört dieser §. gar nicht in dieses Capitel, indem ritterschaftliche Corporationen und Staatsgemeinden gar

nichts gemeinsames haben, was deren Zusammenstellung in demselben Capitel zu rechtfertigen vermöchte. *)

---

*) Ganz anders als meine Critick, lautet diejenige von Pölitz über dieses Capitel. Dieselbe ist wörtlich in folgenden Sätzen (S. 41. 42. 44.) enthalten: »Zu den entschiedensten Lichtpunkten des »Hannöverschen Entwurfes gehört die Berücksichtigung des Spe»ciellen, das so leicht über dem Allgemeinen vergessen wird. »Wir verstehen aber unter diesem Speciellen theils die Beibehal»tung und neue Gestaltung der Provinzialstände« (davon im 6ten Capitel), »theils die, in den Verfassungsentwurf auf»genommenen, Grundzüge der Ordnung der Gemeinden und »Körperschaften im vierten Capitel.« Nach einigen allgemeinen, mit unserm Entwurfe in keiner unmittelbaren Beziehung stehenden Betrachtungen, fährt Pölitz in seiner Critick fort: »Es ist daher sehr verdienstlich, daß der Hannöversche »Entwurf diese Grundlagen« (nämlich diejenigen einer Gemeinde-, »Städte- und Kreis-Ordnung)« aufnahm, während sie in an»dern neuern Verfassungen entweder ganz fehlen, oder so kurz »behandelt werden, wie in §. 42 — §. 48 der churhessischen »Verfassung.« Es folgt nunmehr ein Auszug aus unserm Capitel, und darauf der Schluß der Critick desselben in folgenden Worten: »Wäre noch ein Zusatz zu diesen gerechten und zweck»mäßigen Verfügungen für die einzelnen Land- und Stadtge»meinden zu wünschen, von welchen mehrere Einzelnheiten in »diese »Beleuchtung« nicht aufgenommen werden konnten; so be»träfe er die hierher gehörenden Grundzüge der Provinzial»verfassung, als des letzten staatsrechtlichen Gliedes der »Gemeinde- und Städteordnung.« Die Provinzialverfassung ist also ein Glied der Gemeinde- und Städteordnung? die Provinz ein Glied der Gemeinde und der Stadt? und die Stadt ist keine Gemeinde, da dieselbe dieser coordinirt wird? Was den übrigen Theil dieser Critick betrifft, so findet sie ihre Würdigung in den Bemerkungen des Textes zu diesem Capitel.

Wesentlich verschieden von der Critick von Pölitz spricht sich diejenige aus, welche sich in den Verhandlungen von Gans l. c. (S. 150) findet. Dieselbe enthält namentlich folgende Stelle: »In allen constitutionellen Staaten hat man bisher, »so viel uns wenigstens bekannt geworden, die Anordnung der »Communal-Verfassung als wesentlich mit zu dem Wirkungs»kreise der Stände gehörend angesehen. Warum man auch hin»fort im Königreiche Hannover jedem einzelnen Orte eine be»sondere verschiedene Verfassung geben will; warum man die »Idee, eine allgemeine Städteordnung, wie eine solche in dem »Verfassungsreglement der Stadt Goslar angekündigt war, »gänzlich aufgegeben zu haben scheint, ist schwer zu begreifen. »Es scheint freilich die Einheit von je her nur wenig Freunde »in Hannover gefunden zu haben.«

Das fünfte Capitel des Entwurfes:

Von den Verhältnissen der Kirchen zum Staate, von den Unterrichtsanstalten, so wie von den zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonds

zerfällt seiner Überschrift, wie seinem Inhalte nach, in drei Theile. Der erste handelt:

I. Von den Verhältnissen der Kirchen zum Staate.

Um diese Verhältnisse genau bestimmen zu können, ist es vor Allem wichtig, das Wesen der Kirche festzustellen. Unter »Kirche« versteht man eine durch gemeinsamen Glauben und zu gemeinsamer Gottesverehrung verbundene Gesellschaft von Menschen. Als solche steht die Kirche mit dem Staate in durchaus keiner wesentlichen Beziehung. Es sind Staaten ohne Kirchen, und Kirchen ohne Staaten denkbar. Denn der Zweck des Staats ist offenbar nicht Gottesverehrung, und eben so wenig kann die Gottesverehrung ein Mittel zu dem Staatszwecke seyn, weil es eine Gotteslästerung wäre, die Gottheit als Mittel gebrauchen, dieselbe irdischen Zwecken unterordnen zu wollen.

Die Kirche unterscheidet sich also von anderen, durch den Staatszweck nicht gebotenen, Vereinigungen nur durch die hohe Wichtigkeit ihres Zwecks und die große Anzahl ihrer Glieder. Allein sie muß vom Staate eben so unabhängig seyn, als eine Handelsgesellschaft, Leibrentengesellschaft, und jede andere derartige Gesellschaft, eben weil sie in keiner wesentlichen Verbindung mit demselben steht.

Allein der Staat hat überhaupt das Recht, so wie die Pflicht, dafür zu sorgen, daß nichts seinem Zwecke Widersprechendes in seinem Innern bestehe, und das seinen Zweck Befördernde zu unterstützen; und dieses gilt daher namentlich auch rücksichtlich seines Verhältnisses zur Kirche.

Ganz dieselben Rechte und Pflichten hat die Kirche gegen den Staat. Sie gehen mit Nothwendigkeit nicht sowohl aus dem Wesen des Staats und der Kirche und überhaupt jeder vernünftigen Gesellschaft, als aus der Natur jedes einen gewissen Zweck verfolgenden Gegenstandes (Gesellschaft, Mensch, Thier) hervor, weil die Verfolgung eines gewissen Zwecks die Bekämpfung alles demselben Widerstrebenden und die Beförderung alles demselben Günstigen nothwendig macht.

Allein da Kirche und Staat von einander unabhängig sind, das heißt, da keine dieser Gesellschaften der anderen untergeordnet ist, so ist es die Sache jeder einzelnen derselben zu beurtheilen, was ihren Zwecken entspreche und was ihnen widerspreche, und wie daher in jedem einzelnen Falle zu handeln sey. Nicht fremde, sondern die eigenen Zwecke, müssen die Handlungen jedes unabhängigen Individuums bestimmen, also diejenigen der Kirche sowohl, als des Staats.

Seine eigenen Zwecke verfolgt daher der Staat, wenn er der Kirche Schutz und Beistand angedeihen läßt; die ihrigen die Kirche, wenn sie Achtung vor der Obrigkeit predigt, wenn sie dem Staate aus eigenen Mitteln in Zeiten der Bedrängniß selbst thätige Hülfe gewährt.

Beide Verbindungen müssen einsehen und fühlen, wie wichtig für sie die andere ist. Der Staat ohne Kirche, die

Kirche ohne Staat, könnten niemals einen hohen Grad der Vollkommenheit erreichen. Das Verderbniß des einen muß das Verderbniß der anderen, das Aufblühen der einen das Aufblühen des andern, wo nicht zur unmittelbaren, doch zur mittelbaren Folge haben. Die Geschichte der jüdischen, christlichen und muhamedanischen Kirche machen dieses anschaulich. Im Interesse beider Verbindungen ist es daher, die andere in einem möglichst blühenden Zustande zu wissen. Nur durch freie Entwicklung der Kräfte kann irgend ein Gegenstand (Gesellschaft, Mensch, Thier, ja, Pflanze) gedeihen. Gestattet man ihm diese nicht, so entstehen Mißgeburten und Mißgewächse, oder doch schwache, ärmliche Geschöpfe.

Es ist daher von der höchsten Wichtigkeit, der Kirche wie dem Staate eine freie Entwickelung ihrer Kräfte möglich zu machen. Der Kirche war bisher eine solche im Königreiche Hannover, wie in den meisten Staaten Deutschlands nicht vergönnt.

Die Staaten, oder vielmehr die Regierungen, mischen sich fast aller Orten bei weitem zu viel in die Verhältnisse der Kirchen, haben fast überall die Leitung ihrer Angelenheiten übernommen, und dadurch natürlich das ganze kirchliche Wesen *) in die aller betrübendste Lage versetzt.

Der Einmischung der Regierungen in die kirchlichen Verhältnisse, muß fast ausschließlich der wahrhaft jämmerliche Zustand zugeschrieben werden, in welchem sich in dem größten Theile Deutschlands die Kirchen, insbesondere die protestantische, doch auch die katholische, am wenigsten die jüdische, befinden.

Der kirchliche Verband wird wesentlich durch das religiöse Gefühl seiner Glieder zusammengehalten. Dieses ist sehr leicht zu verletzen. Doch die Regierungen wissen wenig von religiösem Gefühl. Mit profanen Händen wird angetastet, was Vielen das Heiligste ist. Nicht im Interesse der Kirche,

*) Gleichwie das Staatsgemeindewesen, den Bemerkungen zum vorigen Capitel zufolge.

sondern im vermeintlichen Interesse des Staats, werden von ihnen die kirchlichen Verhältnisse behandelt.

Nur von der Regierung begünstigte Geistliche, werden zu Superintendenten; nur solche und gleichfalls begünstigte Juristen, werden zu Mitgliedern der Consistorien ernannt. Weder zu diesen noch zu jenen haben die Pfarrgeistlichen, haben die einzelnen kirchlichen Gemeinden in der Regel Vertrauen. Im Gegentheil herrscht nicht selten eine feindselige Stimmung zwischen diesen und jenen, namentlich zwischen Pfarrgeistlichen und Consistorien.

Ein gleiches Verhältniß findet sehr gewöhlich zwischen dem einzelnen Pfarrer und seiner kirchlichen Gemeinde statt, weil diese den, ohne ihre Mitwirkung ernannten, Geistlichen von vorn herein nicht mit offenem Herzen empfängt, und weil nachher durch die Kirchen-Sporteln und mancherlei Befreiungen, welche dem Geistlichen zustehen, gar leicht Mißhelligkeiten entstehen.

Auch über das kirchliche Vermögen schalten gewöhnlich die deutschen Regierungen, und wenn auch nicht zu den Zwecken des Staats, doch oft nicht nach den Wünschen, der kirchlichen Gemeinden, sondern gegen dieselben. Ja, selbst die Liturgie und die Dogmen der Kirche sind nicht sicher vor dem herrschsüchtigen Wesen mancher Regierungen.

In mehr oder minder hohem Grade finden alle diese Gebrechen auch im Königreiche Hannover statt. Soll, wie dieses doch so sehr zu wünschen ist, ein gedeihliches kirchliches Leben und ein schönes, auf gegenseitige Achtung der Rechte gegründetes, Verhältniß zwischen Kirche und Staat erblühen, so muß eine Reform an Haupt und Gliedern vorgenommen werden.

Gleichwie der Staat eines Staatsgrundgesetzes, bedarf die Kirche eines Kirchengrundgesetzes. Insofern es sich von den Verhältnissen des Staats handelt, sind nur die Staatsbehörden competent. Insofern es sich dagegen von denjenigen der Kirche handelt, sind es nur die Kirchenbehörden.

Gleichwie das Staatsgrundgesetz nur von der gesetzgebenden Behörde im Staate, so kann ein Kirchengrundgesetz nur von der gesetzgebenden Behörde in der Kirche ausgehen. *) Als solche erscheint dort die allgemeine Ständeversammlung des Landes in Übereinstimmung mit dem Könige; hier die allgemeine Kirchenversammlung des Landes für jeden einzelnen Religionstheil. Nur diese letztere kann darüber bestimmen, auf welche Weise das kirchliche Gebäude aufzurichten sey, denn ursprünglich hat kein Mitglied einer Kirche das Recht der Gesetzgebung über das andere, nur mit der Zustimmung aller kann daher eine kirchliche gesetzgebende Behörde gebildet werden. Eine solche besteht aber bis jetzt im Königreiche Hannover noch nicht, denn der Staat ist verschieden von der Kirche, der einzelne Kirchendiener verschieden von dem kirchlichen Gesetzgeber.

Allein von selbst versteht es sich, daß wenn dieser letztere Handlungen vornimmt, welche dem Zwecke des Staats zuwiderlaufen, diese nicht auf die Anerkennung, sondern nur auf den Widerstand des Staates rechnen könne. Namentlich muß dieses daher auch von dem Inbegriffe aller derjenigen Handlungen gelten, welche das Kirchengrundgesetz herbeiführen sollen. Daher ist es nothwendig, daß Vertreter der gesetzgebenden **) Gewalt im Staate bei der Kirchenversammlung zugegen seyen, um dafür zu sorgen, daß keine dem Staate gefährlichen Einrichtungen getroffen werden.

*) Aus diesem Grunde können die Sätze, von welchen bei Aufstellung eines solchen Gesetzes auszugehen ist, hier nicht weiter erörtert werden. Nur bemerke ich, daß aus der oben (S. 23) aufgestellten Begriffsbestimmung von Kirche die allgemeinen Rechte und Pflichten derselben mit Leichtigkeit sich ableiten lassen, und daß zwischen der Kirche überhaupt und den einzelnen kirchlichen Gemeinden dasselbe Verhältniß statt finden muß, welches bei Gelegenheit des vorigen Capitels in Ansehung des Staats und der einzelnen Staatsgemeinden dargestellt worden ist, und zwar aus den daselbst angeführten Gründen.

**) Weil es sich ja nur von Gesetzgebung handelt.

Sind sodann die innerlichen Verhältnisse der Kirche durch ein Kirchengrundgesetz, gleichwie diejenigen des Staats durch ein Staatsgrundgesetz geordnet, dann ist es Zeit daran zu denken, die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat festzustellen. Erst dann kann es geschehen, denn ein schönes Verhältniß zur Außenwelt kann nur durch einen schönen Zustand der inneren Welt begründet werden. Ein solcher findet aber jetzt weder im Staate, noch in der Kirche Statt, und kann nur durch die bezeichneten Grundgesetze herbeigeführt werden.

Ein gegenseitiges Verhältniß kann nur durch gegenseitige Übereinstimmung begründet werden. Ein solches zwischen Staat und Kirche auf dauerhafte Weise festzustellen, ist durchaus erforderlich, um Streitigkeiten zu vermeiden, um ein gutes Einverständniß zwischen beiden zu begründen und zu erhalten. Würde dieses Verhältniß nicht geordnet, so wären die gegenseitigen Rechte und Pflichten nicht deutlich genug bestimmt. Es könnte nicht fehlen, daß der eine Theil dem andern entweder unbefugte Einmischung in seine Verhältnisse, oder eine unrechtmäßige Verweigerung der Hülfe vorwerfen würde, und daß daher, auch wenn Staat und Kirche, jeder Theil für sich genommen, in einem guten Zustande sich befände, dennoch ihr gegenseitiges Verhältniß schlecht wäre.

Was die Zusammenberufung der Kirchenversammlungen der verschiedenen Confessionen betrifft, so ist zu bemerken, daß dieselbe bei den jetzt obwaltenden Verhältnissen nur von der Staatsregierung ausgehen kann, denn diese ist es, welche im gegenwärtigen Augenblicke die höchste Kirchengewalt in Betreff aller Confessionen in Händen hat. Von ihr muß daher auch die Art und Weise bestimmt werden, wie wenigstens diesmal die Wahlen zu der Versammlung vorzunehmen seyen. Jedes männliche, volljährige Mitglied einer kirchlichen Gemeinde muß eine Stimme bei der Wahl haben, weil in kirchlichen Angelegenheiten weder der Reiche vor dem Armen, noch der Mächtige vor dem Unmächtigen ein Vorrecht haben

kann. Nur der Aufgeklärte kann ein solches gegen den Unaufgeklärten behaupten; daher keine directe, sondern eine indirecte Wahlmethode hier statt finden muß, indem auf diesem Wege allein bei der großen Anzahl unaufgeklärter Wähler den Aufgeklärten der Sieg verschafft werden kann.

Von selbst versteht es sich, daß die Wahl frei seyn muß, daß namentlich weder durch die Eigenschaft eines Kirchendieners, noch durch diejenige eines Geistlichen das Recht, zu wählen, und gewählt zu werden bedingt seyn darf; eben so wenig als die Wahl zur Ständeversammlung durch die Eigenschaften eines Staatsdieners oder eines Juristen bedingt seyn kann.

Die Verkennung dieser Wahrheit hat natürlich allen bisherigen Kirchenversammlungen nicht den beßten Ruf verschaffen können. Allein ganz anders wird sich eine nach den eben bezeichneten Grundsätzen zusammengerufene Kirchenversammlung zeigen.

Dieses sind die Cardinal-Zusicherungen und Sätze, welche ein Staatsgrundgesetz in Betreff der Kirche aussprechen muß, wenn dasselbe nicht blos *scheinen*, sondern auch *wirken* soll.

An diese Hauptsätze können sich sodann auch hier, gleichwie rücksichtlich der Staatsgemeinden, einige beruhigende Erklärungen anschließen. Dahin gehören gleichfalls, vor allen übrigen, die §. 8 und 9 in Betreff der Staatsgemeinden bezeichneten. Dieselben Gründe, welche eine Zusicherung in dieser Rücksicht in Beziehung auf die Staatsgemeinden nothwendig machen, machen sie auch nothwendig in Betreff der Kirchen in ihrem Verhältnisse zum Staat und der einzelnen Gemeinden in Betreff der ganzen Landeskirche. —

Wie hat aber der Entwurf die Sache behandelt?

Er hat sich begnügt, über einige untergeordnete Punkte Bestimmungen aufzustellen, welche zum Theil unnütz sind (§. 1), zum Theil auf durchaus irrigen Prämissen beruhen (§. §. 2 — 6. 11. 12. Abs. 2.), zum Theil (§. §. 7 — 10.

12. Abs. 1) wenigstens in gewisser Beziehung zu Rügen Veranlassung geben, so daß kein einziger §. als tadelfrei erscheint. Dieses wird sich bei genauerer Prüfung der einzelnen Paragraphen deutlich zeigen.

§. 1.

»Den im Königreiche gegenwärtig anerkannten christ»lichen Kirchen, wird freie öffentliche Religionsübung »zugesichert.«

Da nicht gesagt ist, welche Kirchen anerkannt sind, ist auch dieser Satz, gleichwie der erste Absatz des §. 3 des dritten Capitels, durchaus unnütz, und insofern sogar schädlich, als aus demselben hervorgeht, daß nicht allen christlichen Kirchen und auch nicht der jüdischen freie öffentliche Religionsübung zugestanden werden solle, während doch sowohl diese, als jene in Gemäßheit der oben (zum §. 3 des dritten Capitels) ausgeführten Gründe auf dieselbe Anspruch machen können.

§. 2.

»Dem Könige gebührt vermöge der Landeshoheit das »Schutz- und Oberaufsichtsrecht über die Kirchen.«

Es gehört dieses zu den stehenden Compendien-Floskeln, welche auf keinem rechtlichen Grunde beruhen.

Die deutsche Landeshoheit gab und giebt den deutschen Fürsten nur einen Antheil an der gesetzgebenden, einen Antheil an der Hülfsgewalt und fast die ganze höchste vollziehende Gewalt. Wie sie diese Gewalten überhaupt hatten und noch haben, so hatten und haben sie dieselben auch in ihrem negativen Verhältnisse zur Kirche, d. h. zu Beförderung des Staats-, und nicht des Kirchenzwecks.

Ein abgesondertes Oberaufsichtsrecht besteht überhaupt nicht im Staate, und also auch nicht in Betreff der Kirchen. Die höchste gesetzgebende Gewalt, muß die Aufsicht über die untergeordneten gesetzgebenden Gewalten; die höchste richterliche, über die untergeordneten richterlichen; die höchste voll-

streckende, über die untergeordneten vollstreckenden führen. Denn nur diese können in der That eine solche Aufsicht üben.

Ganz eben so wenig besteht eine besondere schützende Gewalt, oder ein besonderes Schutzrecht überhaupt, und also auch nicht in besonderer Beziehung zur Kirche, im Staate. Nur durch die Erlassung, Anwendung und Vollstreckung der Gesetze, ertheilt der Staat Schutz. Es ist daher durchaus kein Grund vorhanden, von einem besondern Schutzrechte des Staats zu sprechen. Denn entweder ist dasselbe in der gesetzgebenden, richterlichen oder vollstreckenden Gewalt enthalten, dann ist es überflüssig desselben besonders zu erwähnen, oder es ist nicht in derselben enthalten, dann steht es dem Staate nicht zu.

§. 3.

»Die Anordnung der innern rein geistlichen Angele-
»genheiten bleibt der in der Verfassung jeder dieser
»Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen.«

Dieser §. beruht auf der irrigen Prämisse die Kirchen hätten eine organisirte Kirchengewalt. Dieses ist aber keineswegs der Fall. Die meisten Gerechtsame der Kirchen übt die Regierung, also eine Staatsgewalt, und nicht eine Kirchengewalt entweder unmittelbar oder doch mittelbar durch von ihr bestellte Diener aus. Diejenige Gewalt, welche in der That die Kirche, sey es unmittelbar, oder auch nur mittelbar, durch gewählte Vertreter ausübt, ist so unbedeutend, daß es kaum der Mühe werth ist, von derselben zu sprechen.

§. 4. Abs. 1 und 2.

»In der evangelischen Kirche werden die in der Kir-
»chengewalt enthaltenen Rechte vom Könige und des-
»sen Ministerio, unter Beibehaltung der Consistorial-
»und Presbyterialverfassung, ausgeübt.

»Vermöge dieser Verfassung müssen für die evan-
»gelische Kirche alle Kirchengesetze vor ihrer Erlassung
»mit evangelischen Geistlichen und der Kirchenverfas-
»sung kundigen evangelischen Laien berathen werden.«

In Folge desjenigen, was in der Einleitung, zu diesem Theile unsers Capitels bemerkt worden ist, kann die Kirchengewalt nur von der Kirche, oder deren wirklichen, nicht blos anmaaßlichen, Vertretern rechtlicherweise ausgeübt werden, und daher namentlich auch die kirchliche Gesetzgebungsgewalt; obgleich allerdings mit dieser nicht die gesetzgebende Gewalt des Staats zu verwechseln ist. Die kirchlichen Gesetze können unmittelbar nur die kirchlichen Angelegenheiten betreffen und nur durch kirchliche Mittel Kraft erhalten, während die gesetzgebende Gewalt des Staats sich unmittelbar nur auf den Staat beziehen kann, und dessen Gesetze durch die ganze Macht des Staats Kraft erhalten.

Abs. 3

»Die den einzelnen evangelischen Kirchengemeinden in »Beziehung auf die Kirche zustehenden Rechte sollen, »soweit nicht bei den Wahlen der Geistlichen den ein»zelnen Gemeindegliedern ein Stimmrecht herkömmlich »gebührt, durch einen Kirchenvorstand ausgeübt wer»den, welcher die Kirchengemeinde vertritt und aus »deren Geistlichen und einigen, nach zu erlassenden »näheren Bestimmungen, von der Gemeinde zu wäh»lenden, Mitgliedern bestehen soll.«

Welche Rechte auch in dieser Beziehung den Kirchen zustehen, deßgleichen auf welchem Wege die Art und Weise ihrer Ausübung zu bestimmen sey, ergiebt sich aus den einleitenden Bemerkungen über den Theil des Capitels, an welchem wir stehen. Es ist daher überflüssig, in die Widerlegung dieses Satzes näher einzugehen.

§. 5.

»Sollte der Fall eintreten, daß der Landesherr sich »zur katholischen Kirche bekennte, so soll über die Art »und Weise der Ausübung der Kirchengewalt in der »evangelischen Kirche mit Zustimmung der allgemeinen »Ständeversammlung das Nöthige verordnet werden.«

Nicht von der »Kirchengewalt,« sondern nur von der »Re-

gierungsgewalt« in ihrer Beziehung zur Kirche, kann hier die Rede seyn, denn nur diese, nicht jene steht, wie dieses ausgeführt worden ist, dem Könige zu.

Die Worte »mit Zustimmung« sind nicht gut gewählt, indem aus der Fassung des §. nicht ersichtlich ist, daß die Zustimmung der Stände wesentlich ist, damit die bezeichnete Verordnung getroffen werden könne. Es läßt sich der Satz recht wohl so deuten, als wären die Stände in diesem Falle verbunden, ihre Zustimmung zu ertheilen, als hinge es nicht von ihrem Willen ab, dieselbe zu verweigern. Statt »mit Zustimmmung« möchten daher die Worte zu setzen seyn: »unter Mitwirkung.«

Nur in Betreff der auf die Kirche sich beziehenden Staatsgewalt kann jedoch dieses gelten, keineswegs in Betreff der Kirchengewalt, falls dem Könige eine solche eingeräumt werden sollte. Denn zur Ausübung dieser letzteren ist Religionsgleichheit durchaus erforderlich. Nur ein Glied einer bestimmten Kirche kann eine kirchliche Gewalt über dieselbe ausüben. Man nimmt nicht einmal ein Glied einer anderen Kirche zum Küster oder Sacristan, noch viel weniger ist es daher zulässig, daß die höchste Kirchengewalt von einem solchen ausgeübt werde. Die Veränderung der Religion würde daher in dem bezeichneten Falle den König zu Ausübung der Kirchengewalt sofort durchaus unfähig machen. Er könnte demnach bei der Verhandlung der Frage, wem nunmehr die Kirchengewalt zu übertragen sey, durchaus keine Stimme haben, und in keinem Falle könnte derselbe irgend einen Antheil an derselben erhalten.

Sodann würde es aber nicht Sache der Ständeversammlung, sondern der allgemeinen Kirchenversammlung der betreffenden Landeskirche seyn, über diese Gewalt anderweitig zu verfügen. Denn nicht jene, sondern diese ist eine kirchliche Behörde, nicht jene, sondern nur diese kann daher über kirchliche Verhältnisse bindende Beschlüsse fassen.

Was dagegen die Ausübung der Staatsgewalt in Be-

ziehung auf die Kirchen betrifft, so ist in dieser Rücksicht Religionsgleichheit nicht wesentlich, eben weil es sich von einer Staatsgewalt, und nicht von einer Kirchengewalt handelt. In Beziehung auf dieselbe macht also ein Religionswechsel einen Fürsten nicht unfähig zur ferneren Ausübung der Gewalt, obgleich allerdings sichernde Veränderungen nothwendig werden. Diese sind unter Mitwirkung der Stände anzuordnen, weil dieselben sich nicht auf eine Kirchengewalt, sondern auf eine Staatsgewalt beziehen.

Übrigens ist kein Grund einzusehen, weßhalb nur der Fall der Annahme der katholischen, und nicht überhaupt derjenige der Annahme irgend einer andern Religion gesetzt und bestimmt werden sollte. Es ist die Möglichkeit vorhanden, wenn gleich allerdings keine Wahrscheinlichkeit, daß der König irgend eine andere der bestehenden Religionen, oder irgend eine von denjenigen, welche sich in der Zukunft erst bilden können, zu der seinigen macht. Auch für diese Fälle muß daher durch die bezeichnete weitere Ausdehnung des §. Vorsorge getroffen werden, weil in einem Gesetze alle möglichen Fälle berücksichtigt werden müssen.

§. 6.

»In der katholischen Kirche steht dem Bischofe von »Hildesheim und Administrator der Diöcese Osna»brück die Ausübung der Kirchengewalt in Ansehung »aller rein geistlichen Angelegenheiten zu.«

Keineswegs! In der katholischen, wie in der protestantischen und überhaupt in jeder Kirche, steht die ursprüngliche Kirchengewalt der ganzen Kirche, d. h. dem Inbegriffe ihrer zu äußerer Thätigkeit fähigen Glieder, zu. Dieses ergiebt sich aus der ursprünglichen Gleichheit der Rechte aller Glieder der Kirche. Diese Gleichheit kann daher rechtlicherweise nur mit Zustimmung der Kirchenglieder aufgehoben werden. Eine solche ist zu der jetzt bestehenden Ungleichheit nicht ertheilt worden. Nur durch die Einholung und Erlangung der Zustimmung der Kirchen kann daher dieselbe rechtmäßig werden.

Allerdings sind die Kirchen seit langer Zeit aus dem Besitze ihrer Rechte verdrängt worden; in der katholischen Kirche hauptsächlich durch den Pabst und die Bischöfe, in der protestantischen hauptsächlich durch die Regierungen. Allein ein factischer Zustand ist, wie bereits oft bemerkt werden mußte, verschieden von einem rechtlichen. Die ursprünglichen Rechte der Kirchen leben noch fort, und können auf keine Weise vernichtet werden.

Jetzt, bei Gelegenheit der Staatsreform, ist es auch an der Zeit, eine kirchliche (nicht religiöse) Reform herbeizuführen.

Der §. fährt fort:

»Die in der Staatsgewalt enthaltenen Rechte der »Kirchenhoheit, zu denen auch die landesherrliche »Oberaufsicht über die zunächst unter dem Bischofe »stehende und nach den Bestimmungen des §. 13 aus»zuübende Verwaltung des Vermögens der katholi»schen Kirchen und kirchlichen Stiftungen gehört, wer»den vom Landesherrn oder dessen Ministerio unmit»telbar oder durch katholische Consistorien ausgeübt.«

Auch hier werden wieder die aller verschiedensten Begriffe verwechselt: Staatsgewalt und Kirchenhoheit, Kirchenhoheit und landesherrliches Recht sind eben so sehr verschieden, als Staat und Kirche, kirchliche und landesherrliche Gewalt. Sodann giebt es überhaupt kein Oberaufsichtsrecht im Staate, am aller wenigsten ein solches über die Kirchen *) und auch kein Recht des Staats oder der Regierung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens mitzuwirken. **)

Dann ist aber noch zu bemerken, daß kirchliche Rechte nur durch Kirchengenossen, Rechte des Staats in Betreff der Kirche wenigstens nicht ausschließlich durch Genossen einer andern Kirche ausgeübt werden können, weil von solchen

---

*) S. oben die Bemerkung zu §. 2 dieses Capitels.

**) Wie sich aus der Einleitung zu diesem und dem vorigen Capitel ergiebt.

weder die erforderliche genaue Kenntniß der kirchlichen und der mit denselben eng verbundenen religiösen Verhältnisse der anderen Kirche, noch die so sehr nothwendige Schonung des religiösen Gefühls dieser letzteren erwartet werden kann.

Von wem und auf welche Weise die negative Wirksamkeit des Staats in Betreff der Kirchen auszuüben sey, muß ausdrücklich und fest bestimmt werden. Auch diese Wirksamkeit ist wichtig genug, um einer eigenen Behörde übertragen zu werden. Von dem Ministerium kann dagegen unmöglich erwartet werden, daß es dieselbe mit Sachkenntniß, Kraft und Schonung übe.

Die in den §. §. 7—9 *) bezeichneten Rechte sind, mit

---

*) Dieselben lauten, wie folgt:

§. 7. »Alle allgemeinen Anordnungen der katholischen Kirchen»behörden bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Vollziehung der »Einsicht und Genehmigung des Ministerii. Betreffen sie reine »Glaubens-, oder kirchliche Lehrsachen, so soll deren Bekannt»machung nicht gehindert werden, sobald nur das Ministerium »durch genommene Einsicht sich davon überzeugt hat, daß deren »Inhalt für den Staat unnachtheilig ist.«

§. 8. »Alle Communicationen mit dem päbstlichen Stuhle, mit »auswärtigen Kirchenversammlungen oder Kirchenobern ohne Aus»nahme, müssen dem Ministerio zur Einsicht vorgelegt werden; »und deren Beschlüsse, Erlasse, Bullen, Breven, Rescripte und »sonstigen Schreiben an die katholische Kirche im Königreiche, »an ganze Gemeinden oder einzelne Landeseinwohner, ohne allen »Unterschied ihres Inhalts, bedürfen vor ihrer Verkündigung »oder Insinuation des landesherrlichen Placet. Dieses soll nicht »verweigert werden, wenn sie von der am Schlusse des vorher»gehenden §. angegebenen Beschaffenheit sind.«

§. 9. »Das Ministerium hat dahin zu sehen, daß keine Miß»bräuche oder Überschreitungen der Kirchengewalt eintreten, und »stellt dieselben von Amtswegen oder auf an dasselbe eingegan»gene Recurse ab. Beschwerden gegen untergeordnete Kirchen»diener müssen jedoch zunächst an die Kirchenobern im Königrei»che gebracht werden, können aber, wenn selbigen von diesen »nicht abgeholfen wird, an das Ministerium gelangen.«

Ausnahme des in den Schlußworten des §. 9 angeführten, Ausflüsse des dem Staate zustehenden Rechtes, sich gegen Gefahren zu sichern, welche ihm von Seiten einer (hier der katholischen) Kirche drohen können. Dasselbe kann, aus den zur zweiten Hälfte des §. 6 ausgeführten Gründen, nicht wohl vom Ministerium ausgeübt werden.

Das am Ende des §. 9 dem Ministerium zugeschriebene Recht, kommt aus den oben (§. 6 des vorigen Capitels S. 16) bezeichneten Gründen nicht den Verwaltungs-, sondern nur den richterlichen Behörden zu.

Im Übrigen versteht es sich von selbst, daß sich die Regierung bei Ausübung der bezeichneten Rechte keine Eingriffe in die landständische Gewalt oder in die richterliche erlauben dürfe.

§. 10. Abs. 1.

»Alle Kirchendiener beider Confessionen bedürfen, so»fern sie nicht vom Könige oder dessen Behörden selbst »ernannt werden, der Bestätigung des Landesherrn »oder der dazu bestimmten Behörden desselben, und »dürfen; so lange sie diese nicht erhalten haben, we»der die Amtsgeschäfte ausüben, noch sich ein Recht »auf die Amtseinkünfte anmaaßen.«

Nur in Ansehung derjenigen Kirchenbeamten, welche an der Spitze einer einzelnen kirchlichen Gemeinde, oder eines gewissen Inbegriffs von solchen stehen, bedarf die Regierung dieses Veto's, um sich vor Nachtheil zu schützen. Alle anderen Kirchenbeamten, also diejenigen, welche zu der kirchlichen Gesetzgebung, Gesetzesanwendung und Hülfsherbeischaffung mitwirken, müssen gleichwie rücksichtlich der Staatsgemeinden von der Regierung unabhängig seyn. Ein positives Einwirken zu Besetzung von Kirchendienststellen würde, als positives Einwirken überhaupt, unzulässig, und durch den Zweck der Verhütung von Nachtheil nicht geboten, und eben deßhalb nicht rechtmäßig seyn.

Abs. 2.

»In ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlun-

»gen, wie auch in Rücksicht ihres Vermögens, sind sie
»den Gesetzen des Staats unterworfen.«

Dieser Satz ist zum wenigsten schlecht gefaßt. Denn unter »bürgerlich« wird gar vielerlei verstanden. In ihren Beziehungen zum Staate sind auch diejenigen Personen, welche in ihrer Beziehung zur Kirche Kirchendiener sind, als Mitglieder des Staats zu betrachten, und daher den Gesetzen, den Entscheidungen, den Vollstreckungsmaaßregeln und den Lasten desselben unterworfen. Das besondere Hervorheben von »Handlungen« und »Vermögen« kann nur zu Mißverständnissen führen. In ihren rein kirchlichen Handlungen sind die Kirchendiener vom Staate durchaus nicht abhängig, demselben durchaus nicht unterworfen. Wenn jemand in seinen Beziehungen zum Staate überhaupt den Gesetzen desselben unterworfen ist, so versteht es sich von selbst, daß dieses auch in Beziehung auf sein Vermögen der Fall seyn müsse. Die Worte »wie auch« deuten aber darauf, daß dieses sich nicht so verhalte.

Abs. 3.

»Der Staat gewährt ihnen jede zur ordnungsmäßigen
»Verwaltung und Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten
»erforderliche Unterstützung, und schützt sie in der ih-
»nen zukommenden Amtswürde.«

Hier, wie in so manchen anderen Beziehungen, bedarf die Kirche so sehr der Hülfe des Staats, daß sie doch in einem Verhältnisse der Abhängigkeit vom Staate bleiben wird, wenn man ihr auch ihre vollen Rechte einräumt, weil sie schwächer ist als der Staat, und der Schwächere immer vom Stärkern abhängig ist. So wie die Verhältnisse sich jetzt gestaltet haben, ist keineswegs zu befürchten, daß in Deutschland die Kirche *) übermächtig, wohl aber, daß sie all zu kraftlos werden möchte.

*) Daß diese von protestantischen und katholischen Päbsten und Bischöfen verschieden ist, ergiebt sich zur Genüge aus dem Bisherigen.

§. 11.

»Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte »und die Suspension vom Amte und Gehalte kann »im Wege der Administration nur wegen grober Ver»nachlässigung ihres Dienstes, oder wegen Begehung »von großen Dienstwidrigkeiten oder Dienstverletzun»gen, oder wegen einer ihre Amtswürde schwer ver»letzenden Aufführung, nachdem die verwaltende kirch»liche Behörde darüber eine gehörige Untersuchung »angestellt und den Kirchendiener mit seiner Verthei»digung hinreichend vernommen hat, geschehn, und »bedarf in Ansehung der Prediger und höhern Geist»lichkeit jedes Mal der Bestätigung von Seiten des »Ministerii.«

Die Vergehungen eines Kirchendieners, wegen welcher er von einer Behörde hier auf Erden zur Rechenschaft gezogen werden kann, müssen nothwendig entweder eine Verletzung der kirchlichen oder der staatlichen Gesetze in sich fassen. Im ersten Falle können nur die Behörden der Kirche, im zweiten diejenigen des Staats sich in's Mittel legen, denn nur die ersteren haben für die Aufrechthaltung der Kirchen-, nur die letzteren für diejenige der Staatsgesetze zu sorgen. In beiden Fällen können aber nur richterliche, keine bloße Verwaltungsbehörden, als thätig erscheinen, weil es sich davon handelt, eine Entscheidung abzugeben, einen concreten Fall (die in Rede stehende Handlung oder Reihe von Handlungen des Angeschuldigten) unter bestehende Gesetze zu subsumiren. *) Hierbei ist jedoch gelegentlich zu bemerken, daß die kirchlichen richterlichen Behörden keineswegs aus Geistlichen, sondern gewiß wenigstens in den höheren Instanzen am besten aus Juristen bestehen, weil überhaupt die Subsumtion concreter Fälle unter bestehende Gesetze eines Theils Kenntniß der Gesetze, andern Theils eine Übung und Fertigkeit voraussetzt, welche nur von Juristen erwartet werden kann.

*) S. oben S. 16 ad §. 6 des vorigen Capitels.

§. 12. Abs. 1.

»Das jetzige und künftige Vermögen der einzelnen »Kirchen, geistlichen Stiftungen, Schulen und kirch»lichen Armenanstalten, sowie das zur Dotation der »Kirchenbedienungen jetzt eigenthümlich gehörende oder »denselben künftig rechtsgültig beizulegende Vermögen, »darf nie und unter keinem Vorwande zum Staats»vermögen gezogen oder zu andern, als den gesetz»oder stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden.«

Im Allgemeinen gilt von diesem Satze ganz dasjenige, was oben in Betreff des Gemeindevermögens bemerkt worden ist. Nur ist hier zu bemerken, daß es zu Irrthümern führen muß, das Vermögen der Schule in die Mitte desjenigen kirchlicher Institute gestellt zu sehen, gleich als wenn das Vermögen aller Schulen ein kirchliches Vermögen wäre. In alten Zeiten waren allerdings alle Schulen kirchliche Institute, weil nur die Männer der Kirche Kenntnisse besaßen, um solche leiten zu können. Jetzt haben sich aber die Verhältnisse verändert. Schon seit Jahrhunderten giebt es auch außer den Männern der Kirche Männer von Gelehrsamkeit. Heutzutage giebt es Schulen für die Zwecke des Staats ebensowohl als Schulen für die Zwecke der Kirche. Diese letzteren müssen mit Vermögen, Leitung und Allem der Kirche überlassen werden, die ersteren dagegen gehören dem Staate. Über Schulen, welche, wie die Landesuniversität, die Zwecke beider Gesellschaften in sich vereinigen, muß zwischen Kirche und Staat eine Übereinkunft getroffen werden.

Sodann muß bemerkt werden, daß die auffallende Scheu, vor allgemeinen Grundsätzen und allgemeiner Beziehung des Gegenstands auch hier wiederum theils logische Unrichtigkeiten, theils Unvollständigkeiten zur Folge hat. Offenbar konnte und sollte in diesem §. überhaupt vom kirchlichen Vermögen die Rede seyn. Alle Theile desselben, und nur solche, sollen hier vor den Angriffen des Staats geschützt werden. Warum sagt man dieses nicht gerade heraus in seiner allge-

meinen Beziehung? Es ist unbegreiflich! Die verschiedenen aufgezählten Theile des Kirchenvermögens erschöpfen dieses letztere keineswegs. Alles dasjenige Vermögen, woran eine Mehrheit kirchlicher Gemeinden (nicht Kirchen) Antheil hat, und welches nicht durch Stiftungen, d. h. zu einem gewissen Zwecke bestimmte Schenkungen, erworben, *) und welches nicht zu Armenanstalten oder zu kirchlichen Dotationen verwandt **) wird, ist vor keinen Eingriffen gegen den Staat geschützt. Die Stiftungen stehen mit Armenanstalten und Dotationen in keinem logischen Verhältnisse. Auch diese können gestiftet (versteht sich im bezeichneten eigentlichen Sinne des Wortes) seyn, und auch die Stiftungen können zu Armenanstalten und Dotationen verwandt werden.

Nicht geistliche Stiftungen, sondern nur kirchliche gehören hierher, denn nur vom Kirchenvermögen ist die Rede. Jenes Wort dagegen kann, wenn es nicht positiv falsch ist, doch wenigstens zu Irrthümern leicht Veranlassung geben. »Geistlich« steht in Verbindung mit »Geistlichkeit.« Es könnten daher unter geistlichen Stiftungen leicht solche verstanden werden, welche sich nur auf die »Geistlichkeit« beziehen. »Geistlich« steht ferner in Verbindung mit »Geist.« Es könnten daher alle sich auf diesen, dessen Ausbildung, Wartung und Pflege rc. beziehenden Stiftungen unter jenen Worten verstanden werden.

Deutlichkeit und Bestimmtheit ist aber vor Allem nothwendig in jedem Gesetze. Jeder Fehler gegen diese oder jene kann unabsehbares Unheil herbeiführen.

Unser Absatz fährt fort:

»Sollte der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr erreich-
»bar sein, so kann eine Abänderung der Stiftung

*) Sondern z. B. durch Schenkungen ohne bestimmten Zweck, durch Erhebung von Auflagen, als Früchte vom Vermögen mehrerer kirchlicher Gemeinden rc.

**) Sondern z. B. zu Hospitälern, zu kirchlichen Stipendien und anderen wohlthätigen Anstalten.

»vorgenommen, deren Vermögen jedoch nur zu an=
»dern ähnlichen Zwecken verwandt werden.«

Eine solche Abänderung kann in Ansehung kirchlicher Institute nur von der Kirche, wie in Ansehung staatlicher nur vom Staate, ausgehen.

Abs. 2.

»Dabei bleiben jedoch die Bestimmungen des §. 35
»des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25sten Fe=
»bruar 1803, in Ansehung der in demselben bezeichne=
»ten Güter, soweit darüber noch nicht definitiv ver=
»fügt ist, ausdrücklich vorbehalten.«

Der angeführte §. 35 lautet, insoweit er hierher gehört, wie folgt:

»Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klö=
»ster — werden der freien und vollen Disposition der
»respektiven Landesherren, sowohl zum Behufe des
»Aufwandes für den Gottesdienst, Unterrichts= und
»andern gemeinnützigen Anstalten, als zur Erleichte=
»rung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimm=
»ten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung
»der Domkirchen, welche beibehalten werden, und
»der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach
»den theils unten wirklich bemerkten, theils noch un=
»verzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.«

Aus diesem Satze ergiebt sich, daß die bezeichneten Güter sowohl zu kirchlichen, als zu staatlichen Zwecken zu verwenden seyen. Denn die Worte: »zu Erleichterung ihrer Finanzen,« können sich unmöglich auf die Privat=, sondern nur auf die Landes=Finanzen beziehen, weil diese Güter den Fürsten nicht in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen, sondern in derjenigen als »Landesherren« ausdrücklich überlassen worden sind.

Wie sich dieses aus den Worten des Reichsdep. Hptschl. ergiebt, so geht es in Betreff der Kirchen auch aus der Natur der säcularisirten Güter, in Betreff des Staates aber auch aus dem Umstande hervor, daß nur in seiner Eigenschaft als hannöverscher Landesherr von dem Churfürsten von Han=

nover Ansprüche auf Entschädigungen gegründet werden konnten, daß daher zunächst nur für den Staat, jedoch lediglich in der Weise Güter erworben werden konnten, wie dieselben übertragen worden waren, also namentlich mit allen den aus der Natur dieser Güter mit Nothwendigkeit hervorgehenden Rechten und Pflichten.

Staat und Kirche haben also ein gemeinsames Interesse, zu untersuchen, wie mit diesen Gütern bisher verfahren worden sey, und ihre Rechte in Betreff derselben festzustellen. In beiden Rücksichten können daher Staat und Kirche von der Regierung die erforderlichen Aufklärungen für die Vergangenheit und Zusicherungen für die Zukunft in Anspruch nehmen.

§. 13.

»Den Verwaltern des Vermögens der einzelnen Kirchen, geistlichen *) Stiftungen, Schulen, und kirchlichen Armenanstalten sollen in jeder Kirchengemeinde ohne Ausnahme, nach den darüber zu erlassenden besondern Verfügungen, einige von der Kirchengemeinde zu erwählende Vorsteher zur Seite stehen, welche zu allen wichtigen auf diese Verwaltung sich beziehenden Maßregeln, bei Veräußerungen einzelner Theile des Vermögens gedachter Kirchen, geistlicher Stiftungen, Schulen und kirchlichen Armenanstalten, wie auch der zur Dotation der Kirchenbedienungen und der zu Pfarrwittwenthümern gehörenden Grundstücke oder Gerechtsame, ferner bei Werken, die zu kirchlichen oder geistlichen Zwecken unternommen, und bei Anlagen, die zu solchen Zwecken ausgeschrieben werden, und endlich zu der Rechnungsablage zugezogen werden müssen, und in allen solchen Fällen die Rechte der Gemeinde vertreten.«

Es wiederholen sich hier ganz dieselben Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten und irrigen Voraussetzungen, welche theils zu der ersten Hälfte des ersten Absatzes des vorigen §., theils oben (S. 15 f.) bei Gelegenheit der Verwaltung des Staatsgemeinde-Vermögens gerügt worden sind. Die kirchliche Gemeinde muß vom Staate noch unabhängiger seyn, als die Staatsgemeinde, derselbe darf sich daher durchaus nicht in die Verwaltung ihres Vermögens einmischen.

Mit diesem §. endigt sich der erste Theil unsers Capitels, und es beginnt der zweite:

---

*) S. die Bemerkung zum Anfange des vorigen §.

II. Von den Unterrichtsanstalten.

Genauer wäre wohl die Überschrift: »von dem Verhältnisse der Unterrichtsanstalten zum Staate.« Denn nur in diesem Verhältnisse kann von den bezeichneten Anstalten in einem Staasgrundgesetze die Rede seyn.

Der einzige §., welcher in diesen Theil unsers Capitels fällt, ist der §. 14:

»Für die Erhaltung und Vervollkommnung der öffent»lichen Unterrichtsanstalten, namentlich der Landesuni»versität und ihrer Institute, der Seminarien und der »Schulen jeder Art, soll stets nach Kräften gesorgt werden.«

Jeder, der die Weltgeschichte, oder auch nur irgend einen Theil derselben kennt, weiß, daß derartige allgemeine Redensarten durchaus bedeutungslos sind. Dennoch sind die Unterrichts-, oder, umfassender zu sprechen, die Bildungsanstalten im Staate von so hoher Wichtigkeit, daß es sich wohl der Mühe lohnt, denselben etwas mehr als eine Redensart zu weihen.

Eine Reform in der Verfassung des Staats, muß auch eine Reform in der Verfassung der Bildungsanstalten zur Folge haben. Einer solchen bedürfen namentlich auch die hannöverschen, wie überhaupt diejenigen aller Staaten gar sehr. Eine solche muß versprochen werden mit Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher das betreffende Gesetz zu Tage gefördert werden solle.

Sodann würde nicht nur für die Stadt Göttingen, sondern auch für das ganze Königreich die Zusicherung von Wichtigkeit seyn, daß die Landesuniversität derselben nicht solle entzogen werden können. Auch diese Zusicherung kann daher, dem Vorgange anderer Staaten gemäß, erwartet werden.

Wir gelangen nunmehr zu der, aus dem §. 15 bestehenden, dritten und letzten Abtheilung unsers Capitels:

III. Von den zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonds.

Auch hier hätte die Überschrift nur das Verhältniß dieser Fonds zum Staate bezeichnen sollen, da nur von demselben in einem Staatsgrundgesetze die Rede seyn kann.

§. 15. Abs. 1.

»Das zu einem abgesonderten Fonds vereinigte Ver»mögen, welches von den vormaligen Klöstern und andern »ähnlichen Stiftungen in verschiedenen Theilen des Kö»nigreichs herrührt, soll für immer von allen andern Lan»descassen völlig getrennt bleiben, und allein zu den er»forderlichen Zuschüssen behuf der Bedürfnisse der Landes-

»universität, der Kirchen und Schulen und zu wohlthä-
»thigen Zwecken aller Art verwandt werden.«

Auch hier muß, gleichwie rücksichtlich der im zweiten Absatze des §. 12 bezeichneten Güter, der allgemeinen Ständeversammlung und der allgemeinen Kirchenversammlung für die Vergangenheit Rechenschaft abgelegt, und für die Zukunft vertragsweise Theilung zugesichert werden.

Abs. 2.

»Die Verwaltung dieses Vermögens steht unter Leitung
»des Cabinets-Ministerii; jedoch soll der allgemeinen
»Ständeversammlung jährlich eine allgemeine Übersicht
»der Verwendungen aus demselben mitgetheilt werden.«

Derjenige Theil dieses Vermögens, welcher der Kirche nicht zugehört, mag unter der Leitung des Ministeriums verwaltet werden. Dieses hat jedoch der Ständeversammlung ordentliche Rechnung abzulegen.

Der Absatz fährt fort, und endigt das Capitel mit den Worten:
»auch finden rücksichtlich der Veräußerungen von Thei-
»len desselben alle diejenigen Vorschriften ihre volle An-
»wendung, die bei Veräußerungen von Domanialvermö-
»gen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde vorge-
»schrieben sind.

In Betreff des dem Staate zukommenden Antheils an diesem Vermögen müssen allerdings diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche in Hinsicht auf das Domanialvermögen gelten. Allein welches diese Bestimmungen seyen, und seyn müssen, ist weiter unten *) zu prüfen. **)

*) Im siebenten Capitel.

**) Auch hier, wie immer, sieht Pölitz den Entwurf mit ganz anderen Augen an. Er beginnt seine Critick dieses Capitels mit den Worten: »So wie das vierte Capitel, so gehört auch das »fünfte zu denjenigen Abschnitten des Entwurfes, welche nicht »nur mit der verhältnißmäßigen Vollständigkeit bearbeitet sind, »deren die behandelten Gegenstände (noch außer einem ihnen »bestimmten organischen Gesetze) in einem Staatsgrundge-»setze bedürfen, sondern welche auch, nach den ausgesprochenen »Bestimmungen, auf die Zustimmung aller Unbefangenen rechnen »können.« Ob in diesem Capitel Vollständigkeit anzutreffen sey, und ob derjenige, welcher ihm seine Zustimmung ertheilt, oder derjenige, welcher sie ihm versagt, sich als unbefangen darstellt, darüber möge jeder Leser richten.

